



caritas

Forum _ 1

Schulische Bildung

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Dr. Barbara Weiser

Stand: 15.02.2017

Hinweis Der Inhalt des Vortrags gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.
Jede Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung des Caritasverbandes f. d.
Diözese Osnabrück e.V..

1. Zur Zielgruppe
2. Schulische Bildung
3. Bildungsangebote für nicht schulpflichtige Flüchtlinge
 - Sprachkurse
 - Schulische Berufsausbildung
 - Nachholung von Schulabschlüssen
 - Studium
 - Sonstige Qualifizierungsmöglichkeiten
4. Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung
5. Beratungsangebote



Mögliche aufenthaltsrechtliche Situationen von unbegleiteten Flüchtlingen

- Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende)
- Duldung
- Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 – 25b AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis.

Ankunftsnachweis (§ 63a AsylG)

- Ausstellung bei einem Asylgesuch nach der Registrierung
- für maximal sechs Monate
- Verlängerung bis zur förmlichen Asylantragstellung
- der Aufenthalt ist gestattet (§ 55 Abs. 1 AsylG); wichtig für den Arbeitsmarktzugang etc.

Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG)

- Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und bei den Verwaltungsgerichten
- Ausstellung nach der formellen Asylantragstellung
- für maximal 6 Monate
- Verlängerung bis zur endgültigen Entscheidung über den Asylantrag.



caritas

Zur Zielgruppe

Duldung

Bezeichnung der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung

Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG:

Vollziehbare Ausreisepflicht, aber Abschiebung nicht möglich

a) aus rechtlichen Gründen wie etwa

- bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, wenn sie nach der Abschiebung nicht an ein Familienmitglied etc. übergeben werden können
- zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot
- berücksichtigungsbedürftige familiäre Bindungen im Inland

b) aus tatsächlichen Gründen wie etwa

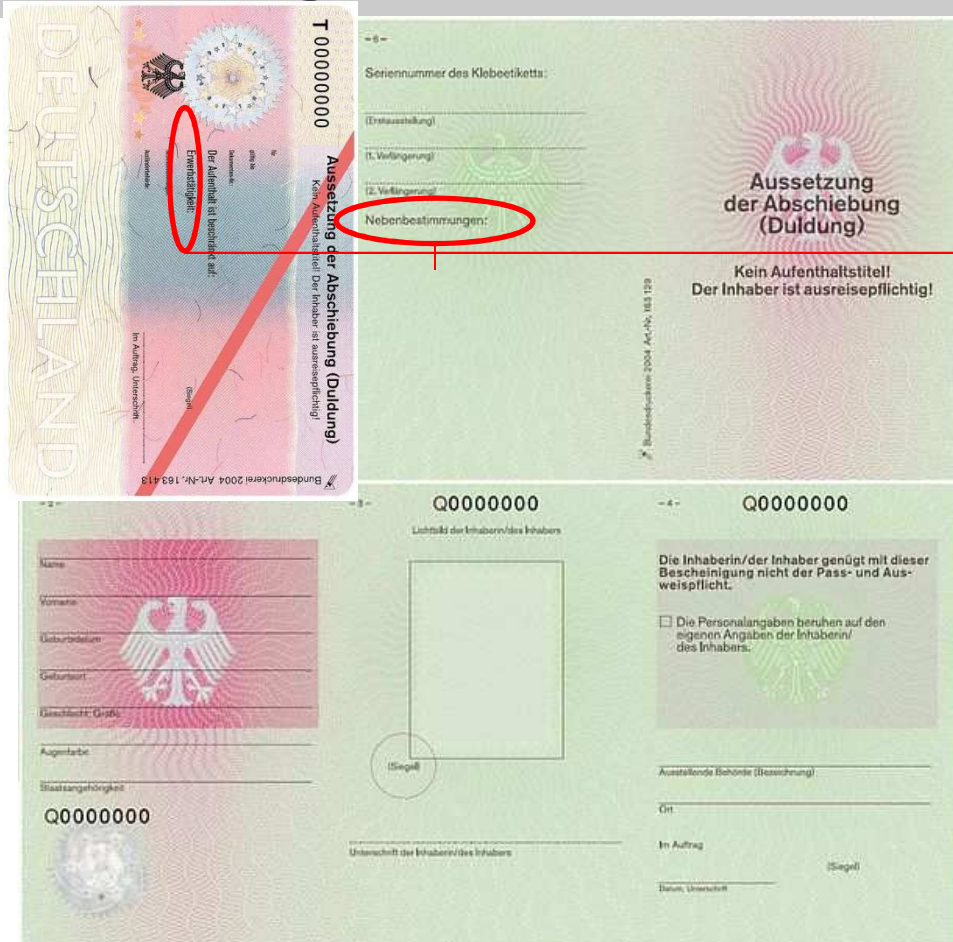
- Passlosigkeit
- fehlende Verkehrsverbindungen
- Reiseunfähig wegen Krankheit.

Geltungsdauer ist nicht gesetzlich geregelt.

Zur Zielgruppe



caritas



Erwerbstätigkeit: oder
in
Nebenbestimmungen:
Zugang zu
Erwerbstätigkeit,
Wohnsitzauflage etc.



caritas

Zur Zielgruppe

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 – 25b AufenthG)

- Bezeichnung eines befristeten Aufenthaltsrechts
- Geltungsdauer richtet sich nach Art der Aufenthaltserlaubnis und kann bis zu drei Jahren betragen (§ 26 Abs. 1 AufenthG)

Erteilung insbesondere wegen

- erfolgreichem Asylverfahren: Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge etc. (§ 25 Abs. 1 - 3 AufenthG)
- Aufnahme aus dem Ausland (Syrien) (§ 23 AufenthG)
- einer Bleiberechtsregelung (§§ 25a; 25b AufenthG)
- sonstiger humanitärer Gründe (§ 23a AufenthG etc.)

Zur Zielgruppe



caritas

Räumliche Beschränkung

- während des Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtung (§ 56 Abs. 1 AsylG)
Dauer:
 - Regelfall: maximal 6 Monate (§ 47 Abs. 1 AsylG)
 - Ausnahme für Asylsuchende aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten:
zeitlich unbegrenzt (§ 47 Abs. 1a AsylG)
- sonst im Regelfall nur während der ersten 3 Monate bei Asylsuchenden und bei Migrant/innen mit einer Duldung (§§ 59 a Abs. 1 AsylG; 61 Abs. 1b AufenthG)

Wohnsitzauflage bei **Asylsuchenden** und bei Migrant/innen mit einer **Duldung** (§ 60 Abs. 2 AsylG; §§ 12a; 61 Abs. 1d AufenthG)

- während Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtung
- sonst, wenn der Lebensunterhalt nicht selbst gesichert wird.

Zur Zielgruppe



caritas

Sog. sichere Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29a AsylG)

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien
- Montenegro
- Senegal
- Serbien.

Wohnsitzregelung nach § 12 a AufenthG

- bei Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten, die ab 01.01.2016 anerkannt wurden und
- bei Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22; 23; 25 Abs. 3 AufenthG zum ersten Mal ab 01.01.2016 erteilt wurde
- Umfang: Bundesland, unter bestimmten Voraussetzungen auch bestimmter Ort oder Verbot für bestimmten Ort
- Dauer: drei Jahre
- Ausnahmen u.a.
 - Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (mindestens 15 Stunden/Woche, Gehalt: SGB II Regelsatz und Unterkunftskosten)
 - Berufsausbildung, Studium.



caritas

Zur Zielgruppe

Leistungen zur **Lebensunterhaltssicherung** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten insbesondere Personen mit (§ 1 Abs. 1 AsylbLG):

- **Aufenthaltsgestattung/Ankunftsnachweis**
- **Duldung**
- **Aufenthaltserlaubnis** nach
 - § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG: zur vorübergehenden Anwesenheit
 - § 25 Abs. 5 AufenthG: wegen Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise, wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt
 - §§ 23 Abs. 1; 24 AufenthG: wegen Krieges im Herkunftsland.

Zuständigkeit für Leistungen nach dem AsylbLG: Sozialamt

Zuständigkeit für die Arbeitsmarktintegration: Agentur für Arbeit.

Leistungsarten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

1. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

- **Höhe:** Orientierung an den Leistungen des SGB XII,
- **Form:** Bargeld, Gutscheine oder Sachleistungen
- **Versorgung bei Krankheit**
 - keine gesetzliche Krankenversicherung
 - Leistungen zur Krankenbehandlung (§ 4 AsylbLG)
- Verpflichtung zur Wahrnehmung von **Arbeitsgelegenheiten** (§§ 5, 5a AsylbLG): u.a. Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

2. Gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG

Erhebliche Erweiterung der Kürzungsmöglichkeiten

3. Leistungen analog dem SGB XII (§ 2 AsylbLG)

- nach 15 Monaten Voraufenthalt
 - wenn keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer.
-



caritas

Zur Zielgruppe

Leistungen zur **Lebensunterhaltssicherung** nach dem SGB VIII

Bei

- Vollzeitpflege
 - Heimerziehung und sonstigen betreute Wohnform etc.
- werden folgende Kosten übernommen für (§ 39 SGB VIII)
- Sachaufwand
 - Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen
 - einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen.
 - Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII; § 264 Abs. 2 SGB V).

Kosten für Nachhilfeunterricht können als Neben- oder Zusatzleistung übernommen werden

Zuständigkeit für Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung: Jugendamt

Zuständigkeit für die Arbeitsmarktintegration: Agentur für Arbeit.



caritas

Zur Zielgruppe

Leistungen **zur Lebensunterhaltssicherung** nach dem SGB II erhalten insbesondere Personen mit (§§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II; 1 Abs. 1 AsylbLG):

- **Aufenthaltserlaubnis**
- **Niederlassungserlaubnis**

Zuständigkeit für Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld): JobCenter
u.a. Leistungen nach dem **Bildungs- und Teilhabepaket** (§ 28 SGB II)

Zuständigkeit für die Arbeitsmarktintegration: JobCenter.

Regelungen zur Schulpflicht

- Regelungen in den Landesgesetzen
- besteht insbesondere beim gewöhnlichem Aufenthalt oder bei einer Wohnung im jeweiligen Bundesland

Regelungen zur Deutschsprachförderung für neu Zugewanderte:
in Landesgesetzen, Verordnungen oder Erlassen sind u.a.

- Sprachlernklassen
- Sprachförderkurse
- Intensivklassen
- Förderkurs „Deutsch als Zweitsprache“
-

Schulische Bildung



caritas

Unterschiedliche Regelungen zum **Beginn** der Schulpflicht bei Asylsuchenden

- **Ohne Wartezeit** (Berlin, Saarland)
- Ab Zuweisung auf eine Kommune (Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nds., NRW, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt)

Folge

- **Schulpflicht** beginnt damit ggf. erst **nach 6 Monaten**
- Ausnahme: für Asylsuchenden aus sog. sicheren Herkunftsstaaten
Zeitlich unbegrenzte Verpflichtung, in Aufnahmeeinrichtung zu leben
möglich, daher dann keine Schulpflicht
- nach Wartezeit (Bayern und Thüringen (3 Monate), Bad. – Wü. (6 Monate))
- nach den allgemeinen Regelungen wegen Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt (Bremen, Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein).

Schulische Bildung



caritas

Schulbesuchsrecht nach höherrangigem Recht

- Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention
- Art. 14 EU-Aufnahmerichtlinie: Zugang zum Bildungssystem nach spätestens drei Monaten

1. Bildungs- und Teilhabepaket

Für Schüler/innen an allgemeine- und berufsbildenden Schulen

a) Inhalt der Leistung:

- Mittagessen in Kitas, Schulen oder Horten (Eigenanteil)
- Persönlicher Schulbedarf (100 € pro Schuljahr)
- Lernförderung, wenn dadurch ein gefährdetes Lernziel voraussichtlich erreicht werden kann
- Teilnahme an Ausflügen und Klassen-/Kitafahrten (tatsächliche Kosten)
- Mitmachen in Kultur, Sport, Freizeit (bis 10 € mtl.)
- Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule (ab 3 km)

b) Ausländerrechtliche Voraussetzungen

- Zugang besteht u.a. bei Bezug von Sozialleistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII (§§ 3 Abs. 3 ; 2 AsylbLG; § 28 SGB II, § 34 SGB XII).

Bildungsangebote für nicht schulpflichtige Flüchtlinge



caritas

Bildungsangebot für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge

- Sprachkurse
- Nachholung von Schulabschlüssen
- schulische Berufsausbildung
- Studium
- Sonstige Qualifizierungsmöglichkeiten

Sonstige Möglichkeiten

- Praktika
- Einstiegsqualifizierung
- Betriebliche Berufsausbildung
- Arbeit.

Sprachkurse

Integrationskurs



caritas

Inhalt

- Basis- und Aufbau Sprachkurs von je 300 Stunden zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse und
- Orientierungskurs von 100 Stunden zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland
- Beendigung des Integrationskurses mit Test: Erwerb des Sprachniveaus **A 2 oder B1 GER** möglich.
- Integrationskurse für spezielle Zielgruppen (bis zu 960 Stunden)
 - Jugendintegrationskurse (bis 27 Jahre)
 - Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse
 - Alphabetisierungskurse
 - Förderkurse (bei besonderem sprachpädagogischem Förderbedarf).

Integrationskurse

Ausländerrechtlicher Teilnahmeanspruch

bei Aufenthaltserlaubnis (§ 44 Abs. 1 AufenthG)

- als Asylberechtigter, GFK-Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigter
- aus humanitären Gründen
- wegen Aufnahme aus dem Ausland
- als Resettlement-Flüchtlinge.

Zulassung zum Integrationskurs möglich von (§ 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG)

a) Asylsuchenden, wenn dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist

- Bei sicheren Herkunftsstaaten wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.
- Gesetzesbegründung zur Aufenthaltserwartung
 - Land mit einer hohen Anerkennungsquote oder
 - belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag
- nach Auffassung des BAMF
 - Staatsangehörige aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia

b) Ermessensduldung (vor allem wegen Ausbildung)

c) Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (wegen Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise).

Sprachkurse Integrationskurs



caritas

Maßnahme KompAS : Kompetenzfeststellung, Aktivierung und Spracherwerb (§ 45 SGB III)

Kombination von Integrationskurse mit Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung und zur frühzeitigen Aktivierung (nach § 45 SGB III)

- Angebot von BA und BAMF
- Mögliche Inhalte:
 - Bewerbungstrainings
 - Jobcoachings
 - Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse
 - betriebliche Erprobungsphasen in Unternehmen.
- 25 Teilnehmende
- Dauer: 6 bis 8 Monate.

Sprachkurse

ESF-BAMF-Programm



caritas

Inhalt

- Berufsbezogene Sprachförderung: Sprachunterricht ggf. mit arbeitsmarktrelevanten oder berufsspezifischen Qualifizierungselementen
- Angebot von Kursen mit jedem Ausgangssprachniveau ab A1 möglich

Förderungsdauer: Bei Vollzeitmaßnahmen: höchstens sechs Monate

Laufzeit: bis Ende 2017

Zugang

- Leistungsempfänger nach SGB II und III
- Arbeitsuchend gemeldete Personen
- Beschäftigte können teilnehmen, wenn sie oder ihre Arbeitgeber die Kosten des Sprachkurses tragen.
- Teilnehmende von Projekten der ESF-Integrationsrichtlinie Bund u.a. Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Sprachkurse: Berufsbezogene Deutschsprachförderung



caritas

Maßnahmen der Berufsbezogenen Deutschsprachförderung

(§ 45a AufenthG)

- Koordination und Durchführung durch das BAMF
 - in der Regel nach dem Integrationskurs
 - Voraussetzung in der Regel Sprachniveau B1
 - Ermessensleistungen
 - Ausschluss von
 - Asylsuchenden, wenn dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, nach Auffassung des BAMF Teilnahme nur für Staatsangehörige aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia möglich
 - Migrant/innen mit einer Duldung (Teilnahme mit Ermessensduldung möglich)
 - Nähere Ausgestaltung durch Deutschsprachförderverordnung – DeuFöV.
-

Sprachkurse

Sonstige kostenfreie Angebote



caritas

- Aus Landesmitteln finanzierte Sprachkurse
- Kommunal finanzierte Sprach- und Alphabetisierungskurse in einzelnen Städten
- Qualifizierungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit und der JobCenter können Elemente berufsbezogener Sprachförderung beinhalten
- Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit können Sprachförderung beinhalten
- Sprachkurse bei gemeinnützigen Vereinen, Wohlfahrtsverbänden, Bildungsträgern oder Kirchengemeinden
- Zusammenarbeit mit Lehrpatinnen und –paten
- Online-Angebot.

Schulische Berufsausbildungen



caritas

Schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen/Fachschulen mit einem beruflichen Abschluss:

Bereiche: gewerbliche-technische Berufe und Handwerk, kaufmännische Berufe, IT-Berufe, Fremdsprachenberufe, Berufe in Hauswirtschaft und Gastronomie, künstlerische Berufe, pädagogische Berufe, Pflegehelfer/innen und Erzieher/innen u. a., sozialpflegerische Berufe sowie Gesundheitsfachberufe.

Allgemeine Voraussetzungen

- bestimmter Schulabschluss
- jeweilige Schule kann weitere Voraussetzungen festlegen
- teilweise Zahlung von Schulgeld.

Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen

- Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer schulischen Ausbildung (§ 16 Abs. 5 AufenthG) ist nicht erforderlich
- Eine **Beschäftigungserlaubnis** ist für schulische Ausbildungen **nicht erforderlich**
Ausnahme: Ausbildungen in Berufen der **Kranken- und Altenpflege** und zur **Hebamme**, die einen hohen Praxisanteil haben
- Beinhaltet die Ausbildung **Pflichtpraktika**, ist hierfür eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

Schulische Berufsausbildungen Praktikum



caritas

Für die Ausübung einer **Beschäftigung** (unselbständige Erwerbstätigkeit)

- Arbeit
- betriebliche Ausbildung
- Praktikum

ist eine Erlaubnis erforderlich.

Für **Flüchtlinge** gilt

- im Aufenthaltspapier (Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis etc.) muss eine Nebenstimmung zur Erwerbstätigkeit vermerkt sein
- Nebenstimmung: „**Erwerbstätigkeit gestattet**“
 - Beschäftigung uneingeschränkt möglich
 - Selbständige Erwerbstätigkeit uneingeschränkt möglich
- Nebenstimmung „**Beschäftigung gestattet**“
Beschäftigung uneingeschränkt möglich.

Schulische Berufsausbildungen Praktikum



caritas

Für Flüchtlinge ohne Nebenbestimmung:

„Erwerbstätigkeit gestattet“ oder „Beschäftigung gestattet“ gilt:

Für die Erteilungen einer **Beschäftigungserlaubnis** für

- **Praktika** im Rahmen einer schulischen Ausbildung
- Berufsausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf

gilt folgendes Verfahren

- der Flüchtling muss die Beschäftigungserlaubnis bei der **Ausländerbehörde** beantragen
- die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis **nicht zustimmen** (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2; Abs. 4 BeschV)
- Ermessensentscheidung der **Ausländerbehörde**
 - Bescheid muss mit Gründen versehen sein
 - bei Ablehnung Klage möglich (Rechtsmittelbelehrung).

Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch Ausländerbehörde ist möglich

a) Asylsuchende mit **Ankunftsnachweis** oder **Aufenthaltsgestattung**

- Wartefrist von drei Monaten (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG)
- Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung erforderlich
- Arbeitsverbot bei Flüchtlingen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten bei Asylantrag nach dem 31.08.2015

b) Migrant/innen mit **Duldung**

- ohne Wartefrist (vgl. § 32 Abs. 1 BeschV)
- mögliches Hindernis: Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 BeschV)

c) Migrant/innen mit **Aufenthaltserlaubnis** aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 – 25 b AufenthG).

- Uneingeschränkter Zugang.
-

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG)

1. Bei Einreise, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.
 - Einreise muss vorrangig wegen des Bezugs von Sozialleistungen erfolgt sein (Leistungsbezug als prägendes Motiv).

2. Wenn Migrant/innen mit einer Duldung aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, insbesondere bei
 - **eigener** Angabe einer falschen Identität oder Staatsangehörigkeit oder
 - keinem Nachkommen der Mitwirkungspflichten.

3. Bei Herkunft aus sog. sicheren Herkunftsstaaten, wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Schulische Berufsausbildungen Sicherung des Lebensunterhaltes



caritas

BAföG für schulische Berufsausbildungen

Grundsätzlich förderfähige Ausbildungen bieten unter anderem:

- weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10,
wenn der Auszubildende nicht bei den Eltern wohnt/wohnen könnte
- Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der
beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10,
wenn der Auszubildende nicht bei den Eltern wohnt/wohnen könnte
- Berufsfachschulen
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen,
Abendgymnasien und Kollegs
- Höheren Fachschulen und Akademien
- Hochschulen.

Zu den Einzelheiten vgl. § 2 BAföG.

Schulische Berufsausbildungen Sicherung des Lebensunterhaltes



caritas

Zugang zu BAföG haben Flüchtlinge mit (§ 8 BAföG):

- **Niederlassungserlaubnis:**
ohne Voraufenthaltszeiten
- **Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 22; 23; 25 Abs. 1, Abs. 2; 23a, 25a,b
AufenthG:
ohne Voraufenthaltszeiten
- **Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 25 Abs. 3, Abs. 4 S. 1, Abs. 5 AufenthG
nach 15 Monaten Voraufenthalt
- **Duldung** nach 15 Monaten Voraufenthalt.

Schulische Berufsausbildungen Sicherung des Lebensunterhaltes



caritas

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus

- Wenn der Auszubildende sich 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder
- wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG)

u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und **Kinderbetreuung** der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Schulische Berufsausbildungen Sicherung des Lebensunterhaltes



caritas

Zugang zu Sozialleistungen, wenn kein BAföG-Anspruch besteht: die BAföG-Falle

- Auszubildende, die Leistungen nach **§ 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII** (i.d.R. nach 15 Monaten) beziehen und eine durch BAföG-Leistungen förderfähige Ausbildung beginnen, erhalten Leistungen nach § 2 AsylbLG nur in **Härtefällen** (§ 22 SGB XII)
- Auszubildende, die Leistungen nach dem **SGB II** beziehen und eine durch BAföG-Leistungen förderfähige Ausbildung beginnen, erhalten SGB II-Leistungen in Härtefällen (§ 27 Abs. 5 SGB II), die bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3; 4 S. 2 AufenthG regelmäßig anzunehmen sind*
- Auszubildende, die Grundleistungen nach **§§ 3 ff AsylbLG** beziehen, können diese Leistungen weiterhin erhalten
- Auszubildende, die Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach dem **SGB VIII** beziehen, erhalten diese Leistungen weiterhin.

*Fachlichen Hinweisen der BA zu § 7 SGB II (27.10)

Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Vorfragen

- Anerkennungsfähige schulische Abschlusszeugnisse vorhanden, Prüfung ggf. durch Zeugnisanerkennungsstellen, aufnehmende Schulen etc.
- Möglichkeit der Externenprüfung, etwa zum Erwerb des Hauptschulabschlusses
- Angestrebtes Ziel, etwa Beginn einer betrieblichen Berufsausbildung, auch ohne Schulabschluss erreichbar.

Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Kostenfreie Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen

- Berufsbildende Schulen:
Flüchtlingsklassen in Bayern, Sprint - Klassen in Nds. etc.
- Abendrealschulen/Abendgymnasien
- Studienkolleg
Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung (ggf. erforderlich für ein Studium)

Finanzierung des Lebensunterhalts

Ggf. BAföG.

Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses durch Bildungsträger (§ 53 SGB III).

Allgemeine Voraussetzungen:

für **Teilnahmeanspruch** gegenüber der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter

- in der Regel unter 25 Jahren
- Hauptschulabschluss kann voraussichtlich erreicht werden.
- Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
- Keine vorrangigen Leistung Dritter vorhanden (z.B. schulische berufsvorbereitende Angebote, in denen ein Schulabschluss erworben werden kann); nicht vorrangig sind berufsbegleitende und kostenpflichtige Angebote.

Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Ausländerrechtliche Voraussetzungen (§§ 52 Abs. 2; 59, 132 SGB III)

- Niederlassungserlaubnis: ohne Wartezeit
- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22; 23; 25 Abs. 1, Abs. 2; 23a, 25a,b
AufenthG: ohne Wartezeit
- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, Abs. 4 S. 3, Abs. 5 AufenthG:
nach 15 Monaten
- Asylsuchende: nach 3 Monaten, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter
Aufenthalt zu erwarten ist
- Duldung: nach 6 Jahren
- Unabhängig vom Aufenthaltspapier aufgrund eigener oder elterlicher
Erwerbstätigkeit (§ 59 Abs. 3 SGB III).

Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Wann ist bei Asylsuchenden ein **rechtmäßiger und dauerhafter** Aufenthalt zu erwarten?

Gesetzesbegründung:

Öffnung für Asylsuchende mit einer guten Bleibeperspektive

Bundesagentur für Arbeit

Beschränkung auf Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia

Nach Wortlaut und Gesetzesbegründung

müsste eine gute **individuelle Bleibeperspektive** entscheidend sein:

- Wird das konkrete Asylverfahren voraussichtlich erfolgreich sein?
- Ist aus anderen Gründen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten, z.B.
 - wegen **Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung**?
 - aus familiären Gründen?
 - wegen einer Bleiberechtsregelung?

Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Finanzierung des Lebensunterhalts

- Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 Abs. 2 SGB III)
- Fahrtkosten können von der Agentur für Arbeit übernommen werden (§ 63 SGB III).

Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Berufliche Weiterbildung

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung (§ 81 Abs. 3 SGB III).

Allgemeine Voraussetzungen:

für **Teilnahmeanspruch** gegenüber der Agentur für Arbeit

- Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 1 SGB III sind erfüllt und
- Hauptschulabschluss kann voraussichtlich erreicht werden.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Arbeitsmarktzugang

Sonstige Qualifizierungsmöglichkeiten



caritas

Qualifizierungsangebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit

Angebot geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII.

Allgemeine Voraussetzungen

Alter bis maximal 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)

Sicherung des Lebensunterhalts

Leistungen nach dem AsylbLG/SGB II/SGB XII.

Sonstige Qualifizierungsmöglichkeiten



caritas

Gesetzlich geförderter Freiwilligendienst: Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

- **Beschäftigungserlaubnis** ist erforderlich
- Erteilung **ohne Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 4; 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)

Sicherung des Lebensunterhalts

- Freiwillige erhalten unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder entsprechende Geldersatzleistungen (§ 2 Nr. 4 BFDG; § 2 Abs. 1 Nr. 3 JFDG).
- Ggf. ergänzend Leistungen nach dem AsylbLG/SGB II.

Sonstige Qualifizierungsmöglichkeiten



caritas

Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug von Flüchtlingen (§ 18 Abs. 1 BFDG)

Weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen

- Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Asylverfahren (§§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG)
- Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Allgemeine Voraussetzungen

- Zulassung durch Hochschule
- Bestimmtes Deutschsprachniveau (etwa C1)

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

- Kein Ausschluss durch Auflage zur Duldung
- Vereinbarkeit mit Wohnsitzauflage/eventuellen räumlichen Beschränkung

Sicherung des Lebensunterhalts

- Anspruch auf BAföG unter bestimmten Voraussetzungen
- Ggf. Finanzierung durch Stipendien
- Ausschluss von Leistungen nach SGB II/XII („BAföG-Falle“).

Aufenthaltsverfestigung



caritas

Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG)

1. Erstmalige Erteilung der Ausbildungsduldung für die Dauer der Ausbildung

Voraussetzungen:

- Aufnahme einer qualifizierten, d.h. mindestens **zweijährigen Berufsausbildung** (betrieblich oder schulisch)

VGH BW*: mündlicher Vertrag reicht aus

- **kein Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG

- **keine strafrechtliche Verurteilung** in einem bestimmten Umfang

- **kein Bevorstehen** konkreter Maßnahmen zur **Aufenthaltsbeendigung**

Wann stehen konkreter Maßnahmen bevor?

Sehr unterschiedliche Auslegungen

- *Gesetzesbegründung:*

u.a. bei Antrag auf Pass/Passersatzpapier und bei Dublin-Verfahren

- *Nds. Innenministerium*

bei Übermittlung des Abschiebungersuchens an das Landeskriminalamt.

* VGH Baden – Württemberg, Beschluss vom 13.10.2016 - 11 S 191/16

Aufenthaltsverfestigung



caritas

Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis

Für eine betriebliche Ausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

- die Entscheidung über die Erteilung ist eine Ermessensentscheidung.
- Entscheidungen ohne Begründung sind ermessensfehlerhaft und daher rechtswidrig*
- das Ermessen könnte generell auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis bestehen**.
- **Gewährung von Eilrechtsschutz**, d. h. Untersagung der Abschiebung ist auch **vor der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis** möglich

* VG Arnsberg, Beschluss vom 29.09.2016, Az. 3 L 1490/16

** Erlass des Sächsischen Innenministeriums vom 12.12.2016, vgl. auch VGH München, Beschluss v. 15.12.2016, 19 CE 16.2025). A.A.BMI, Schreiben vom 1.11.2016l

Aufenthaltsverfestigung



caritas

2. Duldung während einer Ausbildung (§ 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG)

b) Ausbildungsabbruch

- Duldung erlischt
- Es wird einmalig eine Duldung für sechs Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt.

Aufenthaltsverfestigung



caritas

3. Duldung nach einer Ausbildung (§ 60a Abs. 2 S. 10 AufenthG)

- erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung und
- keine Übernahme vom Ausbildungsbetrieb
- für **sechs Monate**
- für die **Suche** nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden **Arbeitsstelle**.

Aufhaltungsperspektive nach dem Ausbildungsabschluss

1. Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG soll erteilt werden:

- Aufenthaltsstatus: Duldung
- Alter unter 21 Jahre
- Mindestens 4 Jahre Voraufenthaltsdauer in Deutschland:
- **Abschluss** einer **anerkannten Berufsausbildung** im Inland etc.
- Positive Integrationsprognose
- Keine Versagungsgründe.



Aufenthaltsverfestigung

Aufhaltungsperspektive nach dem Ausbildungsabschluss

2. Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 AufenthG kann erteilt werden

- Aufenthaltsstatus: Duldung
- **Abschluss** einer **qualifizierten Berufsausbildung** in Deutschland etc.
- Vorliegen eines ausbildungentsprechenden Arbeitsplatzangebots
- Ausreichende Deutschkenntnisse (B1) etc.

3. Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG wird erteilt

- wenn zuvor eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt wurde
- die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen nach § 18a Abs. 1 Nr. 2 - 7 AufenthG vorliegen und die BA zugestimmt hat
- Dauer: 2 Jahre
- Widerruf bei
 - Auflösung des Arbeitsverhältnisses
 - strafrechtlicher Verurteilung in bestimmtem Umfang.



caritas

Aufenthaltsverfestigung

Bei Ausreise: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG, § 26 Abs. 2 BeschV zum Zwecke der Beschäftigung möglich

- Für Personen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien
- Visumsantrag muss bei dt. Auslandsvertretung im Herkunftsland erfolgen
- konkretes **Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangebot** erforderlich
- Zustimmung der BA kann **für jede Art der Beschäftigung** erteilt werden
- Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung
- Für Ausbildung: Deutschkenntnisse mindestens Niveau A2 GER (Weisung des Auswärtigen Amtes).



caritas

Aufenthaltsverfestigung

Bei Ausreise: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG, § 26 Abs. 2 BeschV zum Zwecke der Beschäftigung möglich

- Keine Zustimmung möglich, wenn in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach AsylbLG bezogen wurden

Ausnahme:

- Asylantrag zwischen 01.01.2015 und 28.10.2015
- am 28.10.2015 gestatteter oder geduldeter Aufenthalt oder als Ausreisepflichtiger
- unverzügliche Ausreise
- aber: entgegenstehen kann mögliches Einreise- und Aufenthaltsverbot wegen
 - der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet wegen der Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat oder
 - erfolglosem Folgeantrag.

Mögliche Ansprechpartner/innen

- Netzwerke, die durch die ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF) gefördert werden
- ESF Bundesprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)
Anerkennungsberatung, Förderung von Anpassungsqualifizierungen etc..
- Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration: Ausbildung jetzt! (KAUSA)
- Willkommenslotsen (Projekt des BMWi)
- Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen
- Flüchtlingsräte
- Jugendmigrationsdienste

Kontakt



caritas

Dr. jur. Barbara Weiser
Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück
Tel: 0541/349698-19, Mobil: 0172/5124086
bweiser@caritas-os.de

Informationsmaterial:

Internetseiten der Projekte:

1. IvAF-Projekt Netzwerk Integration 3 (<http://esf-netwin.de/>)
 - Broschüre „Recht auf Bildung für Flüchtlinge“
 - Übersicht zum Integrationsgesetz u.a. zur Ausbildungsförderung
2. Zentrale Beratungsstelle Arbeitsmarkt und Flüchtlinge (<http://www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf>)
 - Arbeitshilfe zu Praktika



caritas

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!